

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Krämerstraße 65.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 99

Diez, Freitag den 28. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. Ia Tgb.-Nr. 6831.

Coblenz, den 25. 4. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsvereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Militärbrieftauben, aus ihren Schlägen wird hiermit bis auf weiteres verboten. Verantwortlich für die Befolgung dieser Anordnung sind die Besitzer.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Geldende Tauben können von den Leitern der Polizei- oder Militärbehörden beauftragten Personen abgeschossen werden.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

D. H. d. A.
gez. Hebert,
Generalmajor.

I. 3191.

Diez, den 18. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf Ansuchen der Präsidial-Geschäftsstelle des deutschen Flotten-Vereins lassen wir Ihnen in den nächsten Tagen ein Plakat mit Bilderschmuck und Text, der auf die vom Deutschen Flottenverein herausgegebenen Wegweiser zu den Gausbahnen in der Kriegs- und Handelsmarine hinweist, ohne Ausschreiben zugehen. Wir bitten das Plakat in den Schulen zum Aushang bringen zu lassen.

Die Kreis-Geschäftsstelle
des Deutschen Flottenvereins.
Duderstadt.

Abt. IV a. Tgb.-Nr. 6570.

Frankfurt a. M., den 19. April 1916.

Bekanntmachung.

Es sich ergeben hat, daß im Bezirk des 18. Armee-Korps die für die Anfertigung von Mannschafsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. 451) hiermit für den Bereich des 18. Armee-Korps:

I.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Mai 1916 ab im Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des 18. A.-K. erfolgenden Anfertigungen von Mannschafsbekleidungsstücken (Schneider- und Mägenmacher-Anfertigungen, Schulterklappen, Unterhosen, Hemden, Leibbinden, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von der Lohnabreden in dem vom Reserve-Bekleidungsamt 18. Armee-Korps in Mainz-Pasfel am 15. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen. Hiernach ist der Auftragnehmer verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihm mit dem Amt geschlossenen Lieferungsabkommens, soweit es die Lohnverhältnisse berührt, zu verabsorgen. Ebenso hastet er dafür, daß seine Unterlieferanten oder Zwischenmeister das Gleiche tun.

Außerdem hat jede Arbeitsstelle, die Zuschnitte zu Bekleidungsstücken ausgibt oder solche Bekleidungsstücke anfertigt, diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie ein Verzeichnis der Lohnsätze und ein vom Amt beglaubigtes Preisverzeichnis der Rohmittel im Arbeitsraum und in der Ausgabestelle deutlich sichtbar auszuhängen.

II.

Zwiderhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonnwürfel u. dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppentwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Ich beehre mich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:

Rauh.

I. 3364.

Diez, den 25. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Crataegus oxyacantha*) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Wehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich ersuche in geeigneter Weise bei der Bevölkerung darauf hinzuwirken, daß in diesem Frühjahr aus dem angegebenen Grunde vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand genommen wird. Weitere Mitteilung wird demnächst erfolgen.

Der Landrat

Duberstadt

Bekanntmachung

Die am 2. 4. 16 von der Arbeitsstelle Industrie Grenzhansen entwichenen drei russischen Kriegsgefangenen sind gestern in Wahn wieder ergriffen worden.

Worms, den 10. April 1916.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung

Die mit diesseitiger Zuschrift vom 3. 4. 16 als entwichen gemeldeten beiden französischen Kriegsgefangenen, Sergt. Roux, Raoul, Nr. 92 334, Sergt. Bourteau, François, Nr. 92 334, sind heute wieder ergriffen worden.

Limbürg a. L., den 21. April 1914.

Kriegsgefangenenlager Limbürg a. L.

H. B.

gez. Hermann

Hauptmann und Adjutant.

Versehrte Mitteilung 17032

Für diese Verfügung III B, 16 Pr.
Egb.-Nr. 11 708/5569. b. 3. 12. 15.

Bekanntmachung.

Infolge aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß gemäß II 1 obiger Verfügung Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse nur zulässig sind, wenn aus dem Wortlaut der Anzeigen klar und deutlich hervorgeht, daß die gesuchten Arbeitskräfte nicht in Betrieben verwendet werden sollen, die Kriegsbedarf herstellen. Ist dies aus der beabsichtigten Anzeige nicht von vornherein ersichtlich, so müssen die Anzeigen-Aannahmestellen der Zeitungen pp. die Abänderung dahin, daß die beabsichtigte Verwendung der gesuchten Kräfte aus der Anzeige klar ersichtlich ist, vor der Aufnahme veranlassen; ist dies nicht möglich, so muß die Aufnahme unterbleiben.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

für den Chef des Stabes.

gez.: Unterschrift, Major.

I. 3212.

Diez, den 25. April 1916.

Wird veröffentlicht im Anschluß an die im aml. Kreisblatt Nr. 295 abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 3. Dezember 1915.

Der Landrat

Duberstadt

J.-Nr. 3975. II.

Diez, den 19. April 1916.

Betrifft Kriegsfamilienunterstützungen.

Die Mindestbeträge der Kriegsfamilienunterstützung sind nach § 4 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1916 für die Sommer- und Winter-Monate gleichmäßig auf monatlich 15 Mark für die Ehefrau und 7,50 Mark für die sonstigen Berechtigten festgesetzt worden.

Die Beträge bleiben danach auch für die Sommermonate in Geltung.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

Duberstadt

Bekanntmachung

Auf Grund des § 3 Ziffer 2 letzter Absatz der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Juli 1888 (W.-G. S. 197) gestatte ich hiermit, während der diesjährigen bis zum 9. Juni, abends 6 Uhr, dauernder Frühjahrsschönzeit allwöchentlich außer an den ohnehin freigegebenen Tagen von Montag morgen 6 Uhr bis Donnerstag morgen 6 Uhr auch an den Tagen von Donnerstag morgen 6 Uhr bis Samstag morgen 6 Uhr die Fischerei im Rhein, Wahn, Main und in der Ridda zu betreiben.

Wiesbaden, den 11. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Nichtamtlicher Teil.

Die Zwischenscheine für die 5proz. Schulbverschreibungen des Deutschen Reichs von 1913 (3. Kriegsanleihe) können vom 1. Mai d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden. Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Passeneinrichtung bis zum 22. August d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Der deutsche Ackerbau wird auch weiterhin die Hauptlast unserer Kriegsernährung tragen müssen. Nicht allein das, es fehlt nicht an Ratgebern, die noch viel mehr als bisher aus dem heimischen Boden herausholen und daher in einer bunten Reihe von Vorschlägen die landwirtschaftlichen Kulturen „reformieren“ möchten. Demgegenüber werden vom Hallenser Professor Dr. Wohltmann die Richtlinien für den Ackerbau 1916 in Anlehnung an die früheren Anbauberhältnisse festgelegt.

Hiernach muß der Roggenbau in früherem Umfang beibehalten, womöglich noch erweitert werden, weil diese Frucht in Deutschland an Wichtigkeit für die Ernährung von keiner anderen übertroffen wird.

Der Weizenbau ist im laufenden Jahr keineswegs eingeschränkt worden, was um so mehr zu billigen ist, da die große Einfuhr wie bisher uns fehlen wird.

Mit dem Anbau von Hafer soll, nach Wohltmanns Ratschlägen, vorsichtig verfahren werden, damit die Frucht nicht wie 1915 abermals mißrät. Der Meinung übrigens, daß die Hafererzeugung wegen des verringerten Pferdebestandes sehr wohl sich einschränken ließe, können wir uns nicht beipflichten.

Andererseits wird die Ausdehnung der mit Gerste zu bestellenden Fläche angeraten, um das Defizit an ausländischen Futtermitteln wenigstens zu einem kleinen Teil zu begleichen.

Ebenso soll der Anbau der Hülsenfrüchte nach Möglichkeit erweitert werden, weil sie mit ihrem hohen Eiweißgehalt bei unserem Fleischmangel das tierische Eiweiß teilweise ersetzen müssen.

Für sehr vorteilhaft ferner wird von unserem Gewährsmann eine verstärkte Erzeugung von Buchweizen gehalten, schon weil ein ausgezeichnetes, leider viel zu wenig beachtetes gesundes Nahrungsmittel dadurch bereitgestellt wird.

Der Anbau von Delfrüchten wird angesichts des Mangels an Ölen und Fetten befürwortet, besonders der Winterraps wird als geeignet bezeichnet.

Da die Kartoffeln sich als eine verlässliche Stütze der deutschen Volksernährung erwiesen haben, soll auch deren Anbaufläche noch weiter als bisher ausgedehnt werden. Desgleichen wird jede Verkleinerung der mit Rüben bestellten Flächen widerraten.

Zum Futterbau müßte, um einen größeren Teil der ausländischen Futtermittel entbehrlich zu machen, soviel Land in Anspruch genommen werden, daß andere Anbaufrüchte wesentlich beeinträchtigt werden würden. Um das zu vermeiden, müßte eine starke Ertragssteigerung unserer Futterflächen durch sorgsamste Kultur und starke Mineraldüngung angestrebt werden.

Wie aus diesen kurzen Hinweisen zu ersehen, ist das vom Professor Wohltmann entworfene Anbauprogramm so geräumig, daß für anspruchsvolle Versuche mit neuen Kulturpflanzen auf dem ohnehin beschränkten Boden Deutschlands wenig Gelegenheit bleibt. Der Sentenz Prof. Wohltmanns wird daher beizupflichten sein:

„Nicht mit neuen Versuchen soll sich jetzt der Landwirt das Leben erschweren, sondern alles dransetzen, seinen gut fundierten Betrieb zur höchsten Entfaltung zu bringen, um der Natur in diesem Jahre Alles abzurufen, was sie nur herzugeben vermag.“

Merlei.

Mißglückte Osterkuchenbeschlagnahme. Eine Kuchenbeschlagnahme in Blankenfelde, im Amtsbezirk Rangsdorf bei Berlin, verjagte die dortigen Frauen in Aufregung. Der Gendarm mit einigen Hilfskräften suchte in allen Haushaltungen, in Stuben, Kammern und Küchen, nach frisch-

und dunkelbraunen, wohlbackenden Hauptkuchen, konnte nach dem Rangsdorfer Amtsbureau gefahren werden. Aber die Blankenfelder Frauen wehrten sich. Es wurde dem Amtsvorstand nachgewiesen, daß die Kuchen zum größten Teil vor dem Kuchenverbotsesatz gebacken und auch mit Kartoffeln vermischt waren. Die Kuchen wurden daraufhin wieder freigegeben und mit nicht gerade herzlichen Osterwünschen für die Veranstalter der Hausfuchung von den Frauen abgeholt.

Englands Schreinach Müttern. Daß die Gesellschaftskreise in London, die, sich eines sie auch im Kriege von den dringendsten Lebenssorgen befreienden Vermögensstandes erfreuend, noch immer nicht die selbstverständlichen Pflichten erkannt haben, denen sie sich als Bürger eines im Kriege stehenden Landes unterwerfen müßten, und daß besonders die Nachahmung des aus Frankreich übernommenen Ein- oder Zweifindersystems in England gegenwärtig als unpatriotisch und gefährlich empfunden wird, geht aus der letzten Rede hervor, die der bekannte Londoner Stadtpfarrer Bernard Vaughan in der englischen Hauptstadt hielt. „Überall“, heißt es in dieser geharnischten Predigt, „sehe ich in den Straßen unserer Stadt nach wie vor Frauen in Pelzen, in Kleidern und Hüten, die sich weit von dem entfernen, was ein gutes Gewissen mit den Notwendigkeiten der jetzigen Zeit in Einklang bringen könnte. Und für Schoßhunde wird noch immer so viel Geld aufgewendet, als man zur Ausrüstung von zwei neuen Soldaten verwenden könnte. Am schlimmsten aber ist die Leere in den Taufbüchern der Kirche, die Leere der Reicht- und Bettstühle. Als ich ein Junge war, standen die Geburtsziffern bei uns in England fast dreimal so hoch wie jetzt. Unsere Nation befindet sich schlechterdings auf dem Wege zum Friedhofe. Niemals wurden so viele Ehen geschlossen, und niemals war die Geburtenzahl so gering. Und das zu einer Zeit, da jeder auf dem Schlachtfeld Gefallene dringenden Ersatzes bedarf. Nichts benötigen wir heute in England mehr, als Mütter!“...

Literarisches.

(1) Allgemeine Wirtschaftskunde. Wohlfeile Ausgabe von „Natur und Arbeit“ von Dr. Alwin Oppel. Mit 218 Abbildungen im Text, 23 Kartenbeilagen und 24 Bildertafeln in Holzschnitt, Drahätzung und Farbendruck. 2 Leinenbände 9 Mark. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien. Thema des Werkes ist das Verhältnis zwischen Natur und Wirtschaftsarbeit: welche Möglichkeiten gewährt die Natur für die Erwerbsarbeit, welche Schwierigkeiten setzen sich der Gewinnung der Naturkräfte entgegen, über welche Kräfte verfügt der Mensch, um die Natur zu bewältigen? Der Darstellung dieser Naturvoraussetzungen schließt sich eine Geschichte der Wirtschaft an; den breitesten Raum aber nimmt eine Schilderung der Wirtschaft der Gegenwart ein. Durch lehrreiche Textbilder, farbige und schwarze Tafeln werden die Hauptvorgänge des wirtschaftlichen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart auch bildlich wirkungsvoll veranschaulicht.

Deutscher Wille (Aunstwart). Zweites Aprilheft 1916. (Kriegsausgabe zu ermäßigtem Preis. Vierteljährlich 3 M. Verlag von Georg F. W. Callwey, München.) Die Hauptbeiträge dieses Heftes gelten den beiden Größen der Weltliteratur, die vor 300 Jahren am gleichen Tage starben: Shakespeare und Cervantes. Professor Ferdinand Gregori schreibt davon, wie andere Dichter und unsere Bühnen sich gemüht haben, Shakespeares Werke unserm Volk zu innerlichem Besitz zu erwerben. Dabei gibt er manchen feinen Hinweis auf die dichterische Art Shakespeares.

91201